

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schwarzenbek-Land
über die beabsichtigte Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schwarzenbek
(Wasserschutzgebietsverordnung Schwarzenbek)

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, das für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Schwarzenbek der Stadtwerke Schwarzenbek GmbH ein Schutzgebiet auszuweisen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Schutzgebietsausweisung ist § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i.V.m. §§ 51, 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet Schwarzenbek soll Teile der Stadt Schwarzenbek und der Gemeinden Grabau, Brunstorf, Kollow, Gülzow und Müssen umfassen. Die Abgrenzung des Gebietes ist der beigefügten Karte (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Hinweise zum Anhörungsverfahren

Der Verordnungstext mit den dazugehörigen Lageplänen, die den Schutzgebietsbereich mit den einzelnen Schutzzonen darstellen, das hydrogeologische Gutachten sowie die agrarstrukturellen und bodenkundlichen Fachbeiträge und ein zusammenfassender Erläuterungsbericht liegen

vom 30. Oktober bis zum 1. Dezember 2017

bei folgender Behörde während der genannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Bürgerbüro

Öffnungszeiten:	Mo.	08.00 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 16:00 Uhr
	Di.	geschlossen
	Mi.	07:00 bis 12:30 Uhr
	Do.	08:00 bis 12.30 Uhr 13:30 bis 18:00 Uhr
	Fr.	08:00 bis 12:30 Uhr

Zudem sind die Unterlagen im Internet unter der Adresse <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserschutz.html> abrufbar.

Jede und jeder, deren oder dessen Belange durch die beabsichtigte Verordnung voraussichtlich berührt werden, kann

vom 30. Oktober bis zum 15. Dezember 2017

schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der vorgenannten Behörde oder beim

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung**
- V 411 -
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Anregungen vorbringen bzw. Bedenken gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Verspätet erhobene Anregungen oder Bedenken können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Anregungen und Bedenken mündlich erörtert. Die Personen, die Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht haben, werden schriftlich zum Erörterungstermin eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nicht-

erscheinen beteiligter Personen zum Erörterungstermin auch ohne diese Personen verhandelt werden kann.

Die Geltendmachung und die Entscheidung über eventuelle Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bleiben einem gesonderten Festsetzungsverfahren vorbehalten.

Amt Schwarzenbek-Land

Der Amtsvorsteher



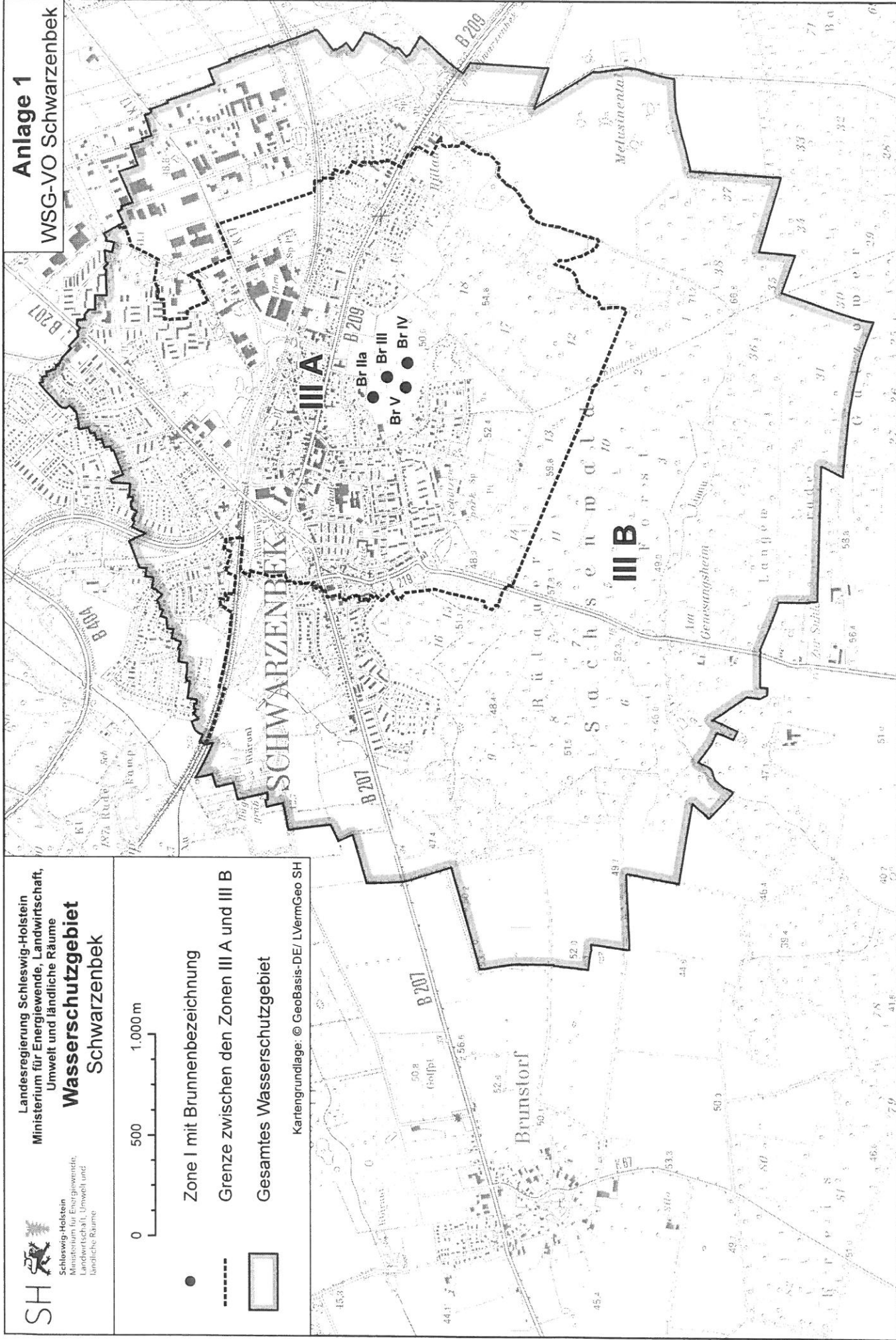
Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Landesregierung Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Wasserschutzgebiet
Schwarzenbek



- Zone I mit Brunnenbezeichnung
- Grenze zwischen den Zonen III A und III B
- ▭ Gesamtes Wasserschutzgebiet

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Anlage 1

WSG-VO Schwarzenbek